

4.2

**ERK
EL
ENZ**



Echt. Ehrlich. Einzigartig.

STADT ERKELENZ

36. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Katzemer Straße) Erkelenz-Kückhoven

AZ.: 61 20 36

Begründung

Teil 2:
Umweltbericht

Inhalt	Seite
1. Einleitung	4
1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	4
1.2 Untersuchungsgebiet	5
1.3 Inhalt und Ziel der 36. Flächennutzungsplanänderung	5
1.4 Ziele des Umweltschutzes	6
Fachgesetze	6
Planerische Vorgaben	10
2. Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	11
2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft	11
2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation	11
2.1.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung	13
2.1.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	13
2.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima	13
2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation	13
2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung	19
2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20
2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	20
2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation	20
2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung	20
2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
2.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	21
2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation	21
2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung	21
2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22
2.5 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	22
2.6 Weitere Belange des Umweltschutzes	22
3. Planungsalternativen	24
4. Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung	24
4.1 Verwendetes Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	24

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung	24
4.3 Zusammenfassung	25

1. Einleitung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden können.

Die Umweltprüfung beschränkt sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Stadt Erkelenz hat Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Berücksichtigung vorliegender, umweltrelevanter Informationen wie folgt festgelegt:

Es werden die umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ermittelt. Das Untersuchungsgebiet entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich der 36. Flächennutzungsplanänderung (Sondergebiet Katzemer Straße), geht allerdings schutzgutbezogen teilweise darüber hinaus, um besondere Strukturen und Wirkzusammenhänge mit dem relevanten Umfeld zu erfassen.

Grundlagen der Beurteilungen stellen einerseits bestehende Informationen zum Zustand von Landschaftsbild und Naturhaushalt dar. Andererseits werden die Ergebnisse aktueller, im Zuge des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung erstellter und zu erstellender Untersuchungen berücksichtigt (Biotoptypenkartierung, Artenschutzgutachten, Entwässerungsplanung).

Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle ‚Ist-Situation‘ / Basisszenario, ‚Nullfall‘ und ‚Planfall‘ vorgenommen. Auch wird das Potenzial für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen abgeschätzt.

1.2 Untersuchungsgebiet



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gelbe Linie); Quelle: Land NRW 2020

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der 36. Flächennutzungsplanänderung (Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven und weist eine Größe von ca. 1,3 ha auf.

Für einige Aspekte der Umweltprüfung wird schutzgutbezogen das nähere Umfeld bzw. das erweiterte Umfeld mit betrachtet (z.B. Artenschutz, Kleinklima).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich westlich der Katzemer Straße am Ortsrand des Ortsteiles Kückhoven.

Das Plangebiet dient aktuell überwiegend der Unterbringung eines Lebensmittel-discounters, eines Bäckers, sowie einer Metzgerei. Zudem befinden sich dort die erforderlichen Kundenstellplätze. Der nordöstliche Bereich ist unversiegelt und begrünt. Entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze wurden zudem weitere Anpflanzungen vorgenommen.

1.3 Inhalt und Ziel der 36. Flächennutzungsplanänderung

Im Jahr 2009 ist die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz beschlossen und durch Bekanntmachung rechtswirksam geworden. Darauf aufbauend wurde der Bebauungsplan Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße“ erstellt und umgesetzt. Ziel der Planung war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelbetriebes mitsamt eines Getränkemarktes zu schaffen. Diesbezüglich wurde ein Sondergebiet (SO) für den großflächiger Einzelhandel im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Nutzungen sind auf eine max. Verkaufsfläche von 1.600 m² zu beschränken, davon dürfen ca. 1.300 m² für einen Lebensmittelvollsortimenter oder ca. 970 m² für einen Lebensmitteldiscounter, ca. 400 m² für einen Getränkemarkt und ca. 300 m² zur Nahversorgung bereitgestellt werden. Dieser Nutzungskatalog wurde auf Ebene des Bebauungsplans weiter kon-

cretisiert. Auf Grundlage der Planung, ein Getränkehandel sowie eine Bäckerei und eine Metzgerei innerhalb des Plangebietes errichtet, vor einiger Zeit ist der Getränkemarkt jedoch aus den Räumlichkeiten ausgezogen, sodass dort seit einiger Zeit ein Leerstand zu verzeichnen ist.

Insbesondere vor dem Hintergrund der so genannten Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB, nach der ein sparsamer sowie schonender Umgang mit Grund und Boden vorgeschrieben wird, kommt der Widernutzbarmachung von Flächen eine besondere Bedeutung zu. Bisher unbeanspruchte Flächen können durch eine Umnutzung leerstehender Gebäude vor einer Inanspruchnahme geschützt werden, sodass die Flächeninanspruchnahme insgesamt reduziert werden kann.

Um die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Erkelenz nicht zu schwächen, hat die Bezirksregierung Köln eine Erweiterung der bestehenden Verkaufsflächengrößen sowie eine Erweiterung der derzeit zulässigen Warensortimente abgelehnt. Damit der leerstehende Getränkemarkt jedoch umgenutzt werden kann, sollen künftig nahversorgungsergänzende Nutzungen zugelassen werden. Es ist vorgesehen, den Nutzungskatalog aufzuweiten, damit neben nahversorgungsrelevanten Einzelhandelnutzungen auch Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden können.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Fachgesetze mit ausgewählten umweltrelevanten Zielen schutzgutbezogen aufgeführt, die für die Aufstellung des Bauleitplans bedeutsam sind und bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	Art der Berücksichtigung
<p>Tiere</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</p>	<p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann ein Eingriff in potenzielle Habitate nicht pauschal ausgeschlossen werden. Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sind jedoch im Ursprungsbebauungsplan festgesetzt und können im Rahmen der Änderung beibehalten werden.</p>

<p>Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	
<p>Pflanzen</p>	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Pflanzen zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich auch hier aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, Lebensstätten wildlebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bemisst sich typischerweise an den vor dem Eingriff vorhandenen Pflanzengesellschaften.</p>	<p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann eine Erhaltung der bestehenden Bepflanzung nicht garantiert werden. Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sind jedoch im Ursprungsbebauungsplan festgesetzt und können im Rahmen der Änderung beibehalten werden.</p> <p>Besonders geschützte Pflanzenarten sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass keine Festsetzungen für den Erhalt getroffen werden müssen.</p> <p>Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen können im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden.</p>
<p>Fläche</p>	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die Fläche zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.</p>	<p>Standortalternativen wurden untersucht, bestehen zur Erfüllung der Planungsziele ohne Inanspruchnahme neuer Flächen jedoch nicht, da es sich vorliegend um eine Bestandsplanung handelt.</p>
<p>Boden</p>	

<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.</p>	<p>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Zuge der Flächennutzungsplanänderung nicht erwartet. Auf Ebene der Bebauungsplanung bestehen zudem Möglichkeiten, die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren.</p> <p>Es werden durch die vorliegende Änderung zudem keine neuen Baurechte geschaffen, sodass ein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden nicht zu erwarten ist.</p>
<p>Wasser</p>	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wasser zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne der sachgerechte Umgang mit Abwässern berücksichtigen.</p>	<p>Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen wird in den südlich verlaufenden Entwässerungsgraben „Bellinghover Fließ“ eingeleitet. Für das auf den Parkflächen und Fahrbahnen anfallenden Niederschlagswasser erfolgt eine Niederschlagswasserreinigung in Form einer Versickerung über die belebte Bodenzone im Pflanzgebiet 2 in Rohrrigolen mit Überlauf in das Fließ. Zunächst ist nicht von einer Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate auszugehen.</p>
<p>Luft und Klima</p>	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Luft und Klima zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. h) ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Auswirkungen des Planvorhabens auf Luft und Klima wurden berücksichtigt. Allumfassend sind explizite negative Auswirkungen durch das Planvorhaben nicht abzusehen.</p> <p>Durch die nahversorgungsergänzenden Nutzungen werden in der Regel keine Emissionen hervorgerufen, die sich erheblich negativ auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken.</p> <p>Die Belange wurden berücksichtigt, vorliegend ist jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität auszugehen.</p>

<p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden</p> <p>Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Explizite Maßnahmen werden nicht getroffen. Jedoch eröffnen sich im Rahmen des parallelaufenden Bebauungsplanverfahrens Gestaltungsspielräume.</p> <p>Die abschließende Plankonzeption ist Sache der nachgelagerten Planungsebene. Demnach können schädliche Umwelteinwirkungen auf Bebauungsebene mittels einer entsprechenden Plankonzeption so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<p>Wirkungsgefüge</p>	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wurde berücksichtigt, explizite negative Auswirkungen darauf werden jedoch durch die Planung nicht hervorgerufen.</p>
<p>Landschaftsbild</p>	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Belange wurden berücksichtigt, können aufgrund des Mangels einer abschließenden Plankonzeption jedoch erst auf der nachgelagerten Planungsebene bewertet werden. Grundsätzlich ist jedoch lediglich die Aufweitung des Nutzungskataloges vorgesehen, sodass keine baulichen Veränderungen zu erwarten sind.</p>
<p>Biologische Vielfalt</p>	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Die biologische Vielfalt wird sich durch die vorliegende Änderung nicht merklich ändern.</p>
<p>Mensch</p>	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 c) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen berücksichtigen.</p>	<p>Das Schutzgut Mensch wurde berücksichtigt, explizite negative Auswirkungen darauf werden aller Wahrscheinlichkeit nach durch die geplante Nutzungsänderung nicht hervorgerufen, sind aufgrund des Mangels einer abschließenden Plankonzeption jedoch nicht auszuschließen. Dementsprechend kann eine vollständige Berücksichtigung erst auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen.</p>

Kultur- und Sachgüter	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 d) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.</p> <p>Gem. § 1 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird oder bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.</p>	<p>Schützenswerte Kulturgüter wurden berücksichtigt, explizite negative Auswirkungen sind durch das Planvorhaben jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden weder landwirtschaftlich genutzte Flächen noch Waldflächen in Anspruch genommen.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes finden auf der nachgelagerten Planungsebene Berücksichtigung.</p>

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen; Quelle: Eigene Darstellung

Planerische Vorgaben

Regionalplan

Der Stadtteil Kückhoven wird im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt (Bezirksregierung Köln, 2016a). Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand innerhalb des ASB an der Grenze zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB). Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen werden auf Ebene der Regionalplanung nicht getroffen.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches als Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung“ dar. Ergänzend dazu werden die Nutzungen auf eine Sortimentsliste und dazugehörige Flächengrößen beschränkt. Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen.

Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes I/1 Erkelenzer Börde (Landschaftsverband Rheinland - Referat Landschaftsplanung, 1989). Da für die Flächen jedoch bereits ein Bebauungsplan besteht, ist der Landschaftsplan gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW für diesen Bereich außer Kraft getreten, sodass vorliegend keine der vorgenannten Schutzgebiete oder Erhaltungsziele festgesetzt sind.

Sonstige naturschutzfachliche Schutzgebiete

Zur Beurteilung des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetz-

lich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ (MULNV NRW, 2020a) zurückgegriffen. Eine Überlagerung mit solchen Gebieten besteht demnach nicht. Allerdings grenzt das Plangebiet im Süden unmittelbar an den Verbundkorridor „Bördendörfer und Fließe östlich von Erkelenz“. Eingriffe in die Verbundflächen werden jedoch durch die Planung nicht begründet. Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Radeveekes u. Lüttelforster Bruch“, welches sich ca. 7,2 km nordwestlich des Plangebietes befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“* (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Zahlreiche weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich im Osten im Bereich der Stadt Dormagen sowie im Süden im Verlauf der Rur. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der geringwertigen, ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch angrenzende Siedlungsnutzungen ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

2. Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft

2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation

Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet ist bereits überwiegend versiegelt und wird für Zwecke der Nahversorgung genutzt. Neben den Gebäuden zur Unterbringung eines Nahversorgungsmarktes und ergänzenden Nutzungen ist das Plangebiet von großflächigen Stellplatzbereichen geprägt. Bepflanzungen bestehen insbesondere in den Randbereichen des Plangebietes sowie untergeordnet auf den Stellplatzflächen. Die Grünstrukturen sind aufgrund von Anpflanzfestsetzungen im ursprünglichen Bebauungsplan angelegt worden. Es handelt sich um mittelkronige Baumarten II. Ordnung sowie bodenständige Bäume und Sträucher, die überwiegend gebietsheimisch sind. Planungsrelevante Pflanzenarten kommen in NRW kaum vor. Es sind lediglich 6 pla-

nungsrelevante Arten mit jeweils sehr wenigen Vorkommen bekannt. Diese finden sich überwiegend an Sonderstandorten mit sehr spezifischen Habitatansprüchen. Diese Habitatanforderungen sind in den vorliegenden Fällen nicht gegeben.

In Hinblick auf das Schutzgut Tiere ist im Bereich der versiegelten Stellplatzflächen aufgrund der besonderen, wärmebegünstigenden Bedingungen mit dem Vorkommen von mobilen, wirbellosen Tierarten wie Heuschrecken oder anderen Insektenarten zu rechnen, die jedoch überwiegend außerhalb der Frequentierungszeiten auftreten werden. Die Gehölze in den Randbereichen bieten jedoch ein geeignetes Habitat für weitere Tierarten. Rückzugsmöglichkeiten sowie Ansitz- und Singwarten können durch die vorhandenen Sträucher und Bäume bereitgestellt werden. Eine Habitateignung besteht jedoch lediglich für störungsempfindliche und siedlungsangepasste Tierarten, da das Plangebiet durch die Frequentierung des Nahversorgungsstandorts stark anthropogen vorbelastet ist.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes ist als gering einzustufen. Sowohl hinsichtlich der Tierarten als auch in Bezug auf die vorhandenen Pflanzen ist keine hervorzuhebende Artenvielfalt erkennbar.

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit NR-554 Jülicher Börde, hier im Bereich der östlichen Jülicher Börde bzw. der Erkelenzer Lößplatte. Laut der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (HpnV) müsste das Landschaftsbild insbesondere durch Eichen-Ulmenwald westdeutscher und niederländischer Flusstäler (stellenweise Silberweidenwald) geprägt sein. Die lokale Landschaft besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit vereinzelt Grün- und Gehölzstrukturen, wird jedoch von Siedlungsnutzungen wie verschiedenen Ortslagen und Verkehrsstrassen erheblich überprägt.

Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes ist bereits durch anthropogene Nutzungen überprägt und beinhaltet keine natürlich entstandenen Elemente. Es handelt sich bei der derzeitigen Nutzung um einen Nahversorgungsstandort mit einem Lebensmitteldiscounter, einem Bäcker, sowie einer Metzgerei. Zudem befinden sich dort die erforderlichen Kundenstellplätze. Der nordöstliche Bereich ist unversiegelt und begrünt. Entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze wurden zudem weitere Anpflanzungen vorgenommen.

Im Umfeld des Plangebietes bestehen unterschiedliche Nutzungen. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Wirtschaftsweg, sowie das offen verlaufende Bellinghover Fließ. Weiter südlich schließen sich Sportplätze sowie die Katholische Grundschule Kückhoven an. Westlich sowie nördlich des Plangebietes werden die angrenzenden Flächen derzeit ackerbaulich genutzt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Katzemer Straße, über die das Plangebiet erschlossen wird. Weiter östlich grenzen wohngebietstypische Nutzungen an.

Aufgrund der vorhandenen Topographie sowie bestehender Strauch- und Baumbestände entlang des Bellinghover Fließ besteht eine gewisse Abschirmung zwischen dem Plangebiet und den südlich angrenzenden Nutzungen. Durch die Pflanzfestsetzungen wurde ein harmonischer Übergang zur freien Landschaft geschaffen.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen besitzen derzeit eine geringe Bedeutung für die Naherholung. Sie dienen überwiegend der Nahversorgung. Der unmittelbar angrenzende Wirtschaftsweg entlang des Bellinghover Fließ wird jedoch teilweise von ansässigen Menschen für Spaziergänge genutzt.

2.1.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Tiere und Pflanzen

Explizite Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht pauschal ausgeschlossen werden. Jedoch sind negative Auswirkungen durch die vorliegende Planung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten, da es sich lediglich um die Aufweitung des Nutzungskataloges handelt und keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden sollen. Somit sind Eingriffe in Habitate und sonstige Bepflanzungen nicht ersichtlich. Eine abschließende Bewertung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Vollziehbarkeit der Planung kann jedoch gewährleistet werden.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes wird nicht verändert. Es handelt sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt um einen artenarmen Lebensraum. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Artenvielfalt durch die vorliegende 36. Änderung merklich beeinflusst wird.

Landschaftsbild

Eine zu betonende Bedeutung des Plangebietes für das übergeordnete Landschaftsbild oder die Naherholung ist nicht erkennbar. Jedoch besteht aufgrund der unmittelbaren Lage am Landschaftsrand eine gewisse Empfindlichkeit.

Explizite Auswirkungen auf das Landschaftsbild können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht pauschal ausgeschlossen werden da es sich lediglich um die Aufweitung des Nutzungskataloges handelt und keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden sollen. Somit sind Eingriffe in vorhandene Bepflanzungen sowie zusätzliche Bauwerke nicht ersichtlich. Eine abschließende Bewertung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Vollziehbarkeit der Planung kann jedoch gewährleistet werden.

2.1.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet in gleichbleibender Form genutzt. Eine Ansiedlung weiterer Tierarten oder die Ausbildung einer höherwertigen Vegetation wäre aufgrund der anthropogenen Störwirkung unwahrscheinlich. Somit würde sich auch die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes nicht verändern. Das Landschaftsbild würde ebenfalls keine Beeinträchtigung erfahren.

2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf der nachgelagerten Planungsebene können die bereits getroffenen Pflanzfestsetzungen im Bebauungsplan den Erhalt bestehender Vegetation und damit den Erhalt von Habitaten gewährleisten. Diese tragen zudem zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Einer Überprägung des Ortsbildes bzw. des Landschaftsrandes durch eine unangepasste Gebäudekubatur wurde bereits durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entgegengewirkt.

2.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

Fläche

Fläche ist unvermehrbares Ressource, Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen beansprucht (BMU, 2017). Planungsrechtliche oder tatsächliche Inanspruchnahme ist mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche gleichzusetzen (MULNV NRW, 2018); nicht jedoch mit Versiegelung, da auch gestaltete Grün-, Erholungs- und Freizeitflächen zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt werden (BMU, 2017). Bei Inanspruchnahme erfolgt eine Nutzungsänderung, was zumeist mit irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einhergeht.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche im Umfang von ca. 1,33 ha. Diese ist bereits überwiegend in Anspruch genommen.

Boden

Zur Bewertung des Bodens werden die Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (Land NRW, 2020) und die Bodenkarten im Maßstab 1:5.000 (GD NRW, 2018a) und 1:50.000 (GD NRW, 2018b) verwendet (vgl. Abbildung 2). Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

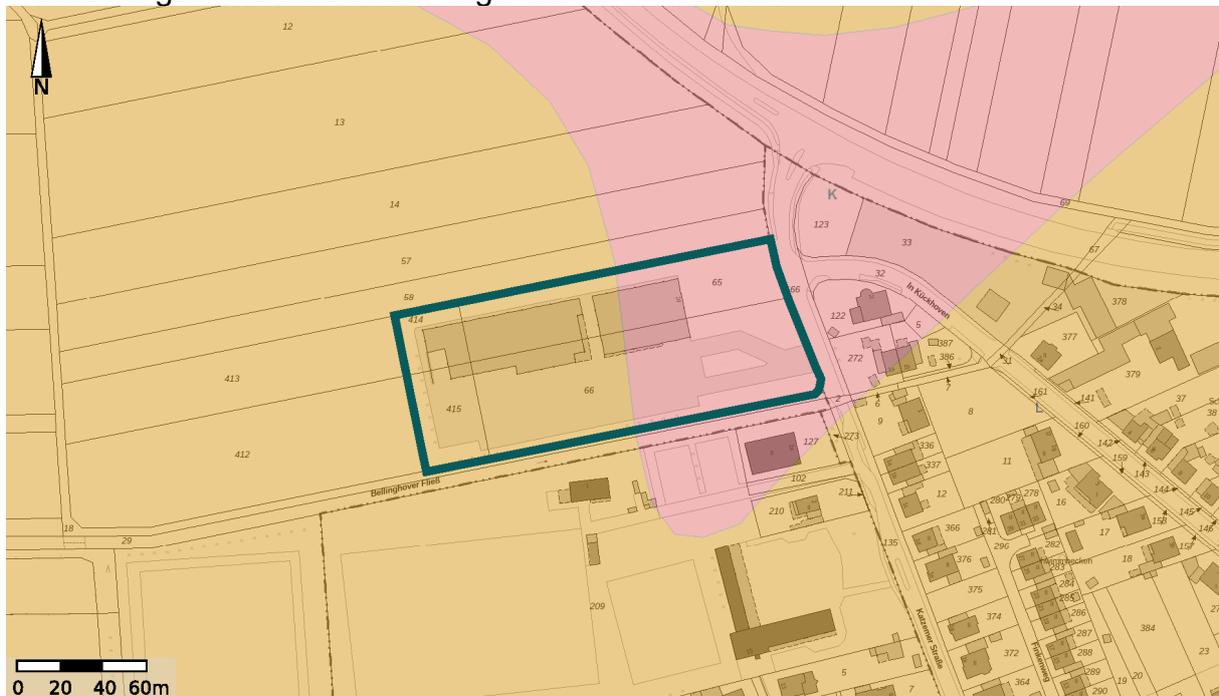


Abbildung 2: Bodenkarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (grüne Linie); (Land NRW, 2020) sowie (GD NRW, 2018b)

Zusammensetzung

Gemäß Bodenkarte sind im Plangebiet die Bodentypen Parabraunerde (westlicher Bereich) und Kolluvisol (östlicher Bereich) vorherrschend. Die jeweilige Zusammensetzung wird in nachfolgender Tabelle erläutert.

Zusammensetzung der vorhandenen Böden		
Bodentyp	Bestandteil	Schichthöhe (dm)
Boden 1: Parabraunerde, vereinzelt pseudovergleyt, vereinzelt Pseudogley-Braunerde	mittel toniger Schluff aus Löß	6 bis 7
	mittel toniger Schluff, vereinzelt humos und stark toniger Schluff, vereinzelt humos aus Löß	1 bis 3
	mittel toniger Schluff und stark toniger Schluff aus Löß	7 bis 10,1

	schwach toniger Schluff, vereinzelt karbonathaltig und mittel toniger Schluff, vereinzelt karbonathaltig aus Löß	0 bis 6,1
Boden 2: Kolluvisol, vereinzelt Pseudogley Kolluvisol	schwach toniger Schluff, schwach humos, vereinzelt karbonathaltig und mittel toniger Schluff, schwach humos, vereinzelt karbonathaltig aus Kolluvium	4 bis 20,1
	zum Teil mittel toniger Schluff, vereinzelt stark toniger Schluff aus Löß	10 bis 16,1
	schwach schluffiger Sand, kiesig und schwach lehmiger Sand, kiesig und schwach toniger Sand, kiesig aus Terrassenablagerung	0 bis 6,1

Tabelle 2: Zusammensetzung des vorhandenen Bodens (GD NRW, 2018b)

Bodenparameter

Im Bereich der vorhandenen Böden ist - mit Ausnahme der Luftkapazität – mit überdurchschnittlichen Bodenparametern und einer entsprechend hohen Bodenfruchtbarkeit zu rechnen. Eine detaillierte Beschreibung anhand der einzelnen Bodenparameter ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung			
Parameter	Definition	Wert	
		Boden 1	Boden 2
Wertzahlen der Bodenschätzung	Die Bodenwertzahl drückt Reinertragsunterschiede aus, die bei üblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nur durch den Ertragsfaktor Boden bedingt sind.	75 bis 85 (sehr hoch)	70 bis 85 (sehr hoch)
Feldkapazität	Die Feldkapazität bestimmt die Fähigkeit des Bodens, die Verlagerung von Stoffen wie Nitrat, die weder adsorptiv festhalten noch mikrobiell umgesetzt werden, in den Untergrund zu mindern.	366 mm (hoch)	369 mm (hoch)
Nutzbare Feldkapazität	Bei grundwasserfreien und nicht staunäsedominierten Standorten ist die nutzbare Feldkapazität das wesentliche Maß für die Bodenwassermenge, die den Pflanzen zur Verfügung steht.	225 mm (sehr hoch)	242 mm (extrem hoch)
Luftkapazität	Luftkapazität ist ein Maß für die Versorgung der Pflanzenwurzeln mit Sauerstoff, das die Speicherkapazität für Starkniederschläge, Grundwasser sowie Staunässe darstellt und zusammen mit der Wasserleitfähigkeit die Amplitude und Geschwindigkeit von Wasserstandsänderungen im Witterungsverlauf bestimmt.	366 mm (mittel)	116 mm (mittel)
Kationenaustauschkapazität	Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann.	198 mol+/m ² (hoch)	245 mol+/m ² (hoch)

Effektive Durchwurzelungstiefe	Die effektive Durchwurzelungstiefe kennzeichnet die Tiefe, bis zu der das pflanzenverfügbar gespeicherte Bodenwasser von einjährigen Nutzpflanzen bei Ackernutzung in niederschlagsarmen Jahren vollständig ausgeschöpft werden kann.	11 dm (sehr hoch)	11 dm (sehr hoch)
--------------------------------	---	----------------------	----------------------

Tabelle 3: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung (GD NRW, 2018b)

Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit eines Bodens ergibt sich laut dem BBodSchG aus dem Ausprägungsgrad der Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion (GD NRW, 2018c). Vorliegend ist die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen vorrangig zu betrachten, da sich die Archivfunktion aus dem Vorhandensein von Bodendenkmälern und anderen denkmalrechtlichen Gegebenheiten ergibt und diese an dieser Stelle nicht untersucht werden. Die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden ist somit der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden		
Bodenteilfunktion	Schutzwürdigkeit gegeben?	
	Boden 1	Boden 2
Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	nein	nein
Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	ja
Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum	nein	nein

Tabelle 4: Schutzwürdigkeit des vorhandenen Bodens; (GD NRW, 2018b)

Vorbelastung / Altlasten

Informationen zu Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen liegen zum derzeitigen Verfahrensstand nicht vor.

Wasser

Zur Beschreibung des Schutzgutes wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) zurückgegriffen (MULNV NRW, 2019). Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Oberirdische Gewässer

Gemäß § 2 WHG handelt es sich bei oberirdischen Gewässern um Fließgewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Sie werden eingeteilt in Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie in sonstige Gewässer.

Im Plangebiet selbst bestehen keine Oberflächengewässer. Gewässer erster Ordnung sind im mittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer zweiter Ordnung stellt die Rur in etwa 7,8 km südwestlicher Entfernung des Plangebietes dar. Das nächstgelegene sonstige Gewässer stellt das Bellinghover Fließ dar, welches unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um einen Entwässerungsgraben, der lediglich zeitweise Wasser führt.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper 28_04 „Hauptterrassen des

Rheinlandes“. Dieser befindet sich mengenmäßig wie auch chemisch in einem schlechten Zustand. Überschreitungen der Schwellenwerte nach Anlage 2 der Grundwasserverordnung bestehen in Bezug auf Nitrat.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung des Bodens möglich. Hierzu wird auf die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 zurückgegriffen (GD NRW, 2018b). Demnach ist im Plangebiet mit Parabraunerden und Kolluvisolen zu rechnen. Es ergeben sich die nachfolgenden Parameter.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser			
Parameter	Definition	Bodentyp	
		Boden 1	Boden 2
Gesättigte Wasserleitfähigkeit	Die gesättigte Wasserleitfähigkeit (kf) kennzeichnet, mit welchem Widerstand ein Boden Wasser gegen die Schwerkraft halten kann. Sie dient der Bewertung des Bodens als mechanischer Filter, beeinflusst die Erosionsanfälligkeit und wird zur Ermittlung vom Dränbedürftigkeit bzw. Dränabständen verwendet.	12 cm/d (mittel)	12 cm/d (mittel)
Kapillare Aufstiegsrate	Die kapillare Aufstiegsrate gibt an, in welcher Intensität ein Boden Wasser aus den grundwasserbeeinflussten Schichten durch die Kraft seiner Kapillarität in den effektiven Wurzelraum nachliefert.	0 mm/d (keine Nachlieferung)	0 mm/d (keine Nachlieferung)
Grundwasserstufe	Der Grundwasserspiegel schwankt in Abhängigkeit von Klima- und Witterungsverhältnissen sowie Wasserverbrauch durch Vegetation oder Menschen mehr oder weniger stark. Die Grundwasserstufen geben den Kernbereich der Grundwasserschwan- kung wieder.	0 (Ohne Grundwasser)	0 (Ohne Grundwasser)
Stau- näs- segrad	Stau- näs- se tritt auf, wenn eine geringe wasserdurchlässige Zone im Boden (Staukörper) die Versickerung des Niederschlagswassers hemmt und somit zur Vernässung des darüber liegenden Bereiches (Stauwasserleiter) führt.	0 (Ohne Stau- näs- se)	0 (Ohne Stau- näs- se)
Versickerungseignung	Die Versickerungseignung stellt eine Ersteinschätzung dar, in welchem Maß Böden für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls entgegenstehen.	ungeeignet	ungeeignet

Tabelle 5: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser (GD NRW, 2018b)

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das geplante Trinkwasserschutzgebiet „Holzweiler“, in einer Entfernung von ca. 1,7 km östlich des Plangebietes. Das geplante Schutzgebiet wird durch die Ortslage Kückhoven räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Wechselwirkungen mit dem Plangebiet sind nicht erkennbar.

Heilquellen (§ 53 WHG) sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen.

Überschwemmungsgebiete (§ 78b WHG) bestehen im Bereich des Beekbach und des Nysterbach. Mit diesen besteht keine räumliche Nähe und somit keine Überlagerung.

Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch

nicht erfolgt.

Luft und Klima

Klimadaten

Die Stadt Erkelenz liegt innerhalb des klimatischen Bereiches der Niederrheinischen Bucht. Es besteht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird. (Matthiesen, 1989)

Zur Bewertung des lokalen Klimas wird auf den Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen (LANUV NRW, 2020c). Demnach ist das Klima des Plangebietes im Jahresmittel durch eine Lufttemperatur von 10,8°C, eine Niederschlagssumme von 724 mm und eine Sonnenscheindauer von 1.621 Stunden gekennzeichnet. Die Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe liegt bei ca. 3,8 m/s, unterliegt jedoch kleinräumigen Schwankungen.

Luftschadstoffe

Zur Bewertung der zu erwartenden Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW zurückgegriffen (LANUV NRW, 2020b). Hier wird zwischen zahlreichen Emittenten- und Schadstoffgruppen unterschieden. Im Hinblick auf die Vielzahl der möglichen Angaben bei gleichzeitiger Wahrung der Anstoßfunktion, ist die weitere Betrachtung auf eine fachlich begründete Auswahl zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den Klimawandel erfolgt eine Betrachtung der im Kyoto-Protokoll benannten Treibhausgase (Umweltbundesamt, 2020a): Kohlendioxid, Methan, und Lachgas (N₂O) sowie die fluorierten Treibhausgase (HFKW). Aufgrund der hierfür europaweit definierten Grenzwerte (Umweltbundesamt, 2020b) wird die Betrachtung auf die Feinstaubfraktion PM₁₀ erweitert. Eine Betrachtung der Fraktion PM_{2,5} ist mangels Datengrundlage nicht möglich. Da im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes keine Ursachenforschungen betrieben, sondern lediglich die Auswirkung des Planvorhabens im Zusammenwirken im bestehenden Gesamtgefüge untersucht werden, erfolgt die Betrachtung der vorgenannten Schadstoffe über alle Emittentengruppen hinweg.

Schadstoff		Menge	Belastung
Bezeichnung	Chem. Summenformel		
Kohlendioxid	CO ₂	1.643 t/km ²	mittel
Methan	CH ₄	101 kg/km ²	mittel
Lachgas	N ₂ O	39 kg/km ²	mittel
Fluorierte Treibhausgase	HF	111 g/km ²	mittel
Feinstaub	PM ₁₀	317 kg/km ²	mittel

Tabelle 6: Belastung des Plangebietes mit klimatisch wirksamen Luftschadstoffen; (LANUV NRW, 2020b)

Klimatisch wirksame Funktionen

Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um überwiegend bebaute und versiegelte Flächen. Bepflanzungen bestehen lediglich in den Randbereichen. Diese können zur Bindung von Luftschadstoffen beitragen. Aufgrund der geringen Flächengröße ist eine Bedeutung der Bepflanzung zur Kaltluft- oder Frischluftproduktion nicht ersichtlich. Unmittelbar angrenzend bestehen jedoch freie, landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren.

2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Fläche

Durch die Planung erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen. Vielmehr kann durch die Aufweitung des Nutzungskataloges eine Folgenutzung für den leerstehenden Getränkemarkt herbeigeführt werden, was zu Wiedernutzbarmachung von Flächen beiträgt und die Inanspruchnahme unvorbelasteter Flächen an anderer Stelle schützt. Somit trägt das geplante Vorhaben insgesamt zu einer Schonung des Schutzguts Fläche bei.

Boden

Die vorliegenden Böden erfüllen im besonderen Maße eine Regler- und Pufferfunktion und besitzen eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. Vor diesem Hintergrund ist von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen. Allerdings trägt das geplante Vorhaben zu keiner Veränderung der Bestandssituation bei, da das Plangebiet bereits überwiegend versiegelt ist und die natürlichen Bodenfunktionen somit ohnehin nicht mehr erfüllt werden können. Somit ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzguts Boden auszugehen.

Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberirdischen Gewässer oder Wasserschutzzonen. Eine zusätzliche Bodenversiegelung, die sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken könnte, wird nicht begründet. Zudem sind die vorhandenen Böden für eine Versickerung ungeeignet. Durch die Aufweitung des Nutzungskataloges werden ergänzende Nutzungen zulässig, diese zeichnen sich jedoch nicht durch den Einsatz wassergefährdender Stoffe aus. Somit sind insgesamt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Luft und Klima

Klimatisch bedeutsame oder luftreinhaltende Strukturen sind im Plangebiet untergeordnet in den Randbereichen vorhanden, zudem besteht eine mittlere Vorbelastung hinsichtlich vorhandener Luftschadstoffe. Daher wird die spezifische Empfindlichkeit des Schutzgutes als mittelmäßig ausgeprägt bewertet.

Durch die Nahversorgung ergänzende Nutzungen wie Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke werden in der Regel keine Emissionen hervorgerufen, die sich negativ auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken. Die zusätzlichen Verkehre werden gering sein, jedoch ggf. zu einer Erhöhung der Menge der Luftschadstoffe beitragen. Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens wurden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB aufgenommen, die im Zuge der Planung grundsätzlich erhalten bleiben können, sodass Eingriffe in klimatisch wirksame Bepflanzungen nicht ersichtlich sind. Insgesamt werden die planbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima daher als nicht erheblich bewertet.

2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Aufgrund des eng gefassten Nutzungskataloges wäre die Ansiedlung eines weiteren Getränkemarktes unwahrscheinlich, sodass der Leerstand weiter fortbestehen würde. Somit würde es weder zu weiteren Eingriffen in den Boden noch zu einer Beeinträchtigung der Gewässersituation kommen. Negative Aus-

wirkungen auf Klima und Luft wären ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Verbesserung der Bestandssituation würde sich jedoch voraussichtlich aufgrund der bestehenden intensiven anthropogenen Nutzung nicht einstellen.

2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Fläche

Da keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich nicht erforderlich.

Boden

Da durch die vorliegende Planung keine zusätzlichen Eingriffe in den Boden oder Bodenversiegelungen begründet werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich nicht erforderlich.

Wasser

Da durch die vorliegende Planung keine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser zu erwarten ist, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich nicht erforderlich.

Luft und Klima

Da durch die vorliegende Planung keine Beeinträchtigung von Luft und Klima zu erwarten ist, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich nicht erforderlich.

2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie das Wohlbefinden zu verstehen. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, gesichert werden. Zur Vermeidung von Doppelungen werden die Aspekte der Luftbelastung und Naherholung unter den Kapiteln zum Thema „Luft und Klima“ bzw. „Landschaftsbild“ beschrieben.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich südlich gelegen eine Grundschule sowie im Osten diverse Wohngebiete. Bei den vorgenannten Nutzungen handelt es sich um schutzwürdige Nutzungen.

Die Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowie die erzeugten Verkehre können grundsätzlich zu Schalleinwirkungen auf die vorgenannten schutzwürdigen Nutzungen führen.

2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann nicht abschließend beurteilt werden, inwiefern das Schutzgut Mensch von der vorliegenden Planung betroffen ist. Da jedoch lediglich die Aufweitung des Nutzungskataloges mit nicht erheblich belästigenden Nutzungen vorgesehen ist, sind negative Auswirkungen nicht ersichtlich. Eine abschließende Bewertung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Vollziehbarkeit der Planung kann jedoch gewährleistet werden.

2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Da keine über den Bestand hinausgehenden Nutzung zulässig wären, würden zusätzliche Immissionsbelastung durch die bestehenden Nutzungen oder Verkehre auf die umliegenden Nutzungen nicht auftreten.

2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können sowohl aktive als auch passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden, um angrenzende schutzwürdige Nutzung vor Lärmemissionen zu schützen. Eine Notwendigkeit zur Umsetzung vorgenannter Maßnahmen ist jedoch nicht ersichtlich.

2.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation

Kulturgüter

Auf der Ebene der Landesplanung wird das Untersuchungsgebiet dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Erkelenz – Wegberg“ zugeordnet. Die spezifischen Ziele und Leitbilder bestehen u. A. in der Bewahrung der historischen Struktur und Substanz, der Stärkung der historischen Wahrnehmung im Zusammenhang mit der Klosterlandschaft Hohenbusch sowie dem Erhalt der Feuchtböden als Bodenarchiv. Zudem soll eine erhaltende Stadtentwicklung sowie eine extensive Bodennutzung angestrebt werden.

Eine Konkretisierung kulturlandschaftlicher Belange erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Demnach findet keine Überlagerung mit einem regionalplanerisch festgelegten Kulturlandschaftsbereich statt. Bei dem nächstgelegenen Kulturlandschaftsbereich auf Ebene der Regionalplanung handelt es sich um den Kulturlandschaftsbereich „Bellinghoven“ in ca. 500 m westlicher Entfernung.

Relevante Sichtbeziehungen zwischen dem Plangebiet und dem vorgenannten Bereich bestehen nicht. Gleiches gilt für Baudenkmäler. Zudem liegt im Untersuchungsgebiet kein Anfangsverdacht für das Vorhandensein von Bodendenkmälern vor.

Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Im Plangebiet trifft dies auf den Lebensmitteldiscounter sowie die ergänzenden Nahversorgungsnutzungen zu.

2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Kulturgüter

Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt, ein Vorkommen ist auch nicht wahrscheinlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit unwahrscheinlich, kann mangels systematischer Untersuchungen zum Ist-Zustand aber nicht abschließend ausgeschlossen werden. Diesbezüglich können jedoch Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von regionalplanerisch festgesetzten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, zudem bestehen auch keine visuellen Wechselwirkungen zwischen dem nahegelegenen Kulturlandschaftsbereich „Bellinghoven“ oder Baudenkmälern und dem Planvorhaben. Insofern sind planbedingte Konflikte mit Kulturgütern nicht erkennbar.

Sachgüter

Eine generelle Empfindlichkeit von Sachgütern besteht hinsichtlich einer Umwandlung der derzeitigen Nutzung. Diese Empfindlichkeit wird durch die vorliegende Planung jedoch nicht ausgelöst, da die der Nahversorgung dienenden Märkte weiterhin bestehen bleiben. Vielmehr werden durch die Aufweitung des Nutzungskataloges ergänzende wirtschaftliche Nutzungen innerhalb des Plangebietes ermöglicht, sodass keine Beeinträchtigung des Schutzgutes vorliegt.

2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden Kultur- und Sachgüter nicht weiter beeinträchtigt.

2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich sind vorliegend nicht erforderlich, da keine Eingriffe in Kultur- und Sachgüter erfolgen.

2.5 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Vorliegend sind keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes oder mit anderen Vorhaben erkennbar, die zu einer erheblichen Störung des Naturhaushaltes führen würden bzw. über die bereits unter Kapitel 2.1 bis 2.4 dieses Umweltberichts bezeichneten Wirkungszusammenhänge hinausgehen.

2.6 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6 Nr. 7 e) – j) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Die vorliegende Planänderung ermöglicht die Entstehung von nahversorgungsergänzenden Nutzungen wie Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale- und gesundheitliche Zwecke. Diese Nutzungen lassen grundsätzlich keine höheren Emissionen erwarten, als durch die bereits zulässigen Nutzungen hervorgerufen werden können. Weitere Neubaumaßnahmen, die zur Entstehung zusätzlicher Emissionen führen würden, werden durch die vorliegende Planung nicht begründet.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Ergänzende Baumaßnahmen sind vorliegend nicht vorgesehen, sodass dies-

bezüglich keine Abfälle anfallen werden.

Der Betrieb von nahversorgungsergänzenden Nutzungen führt zu verschiedenen Formen von Abfällen. Bei Schank- und Speisewirtschaften würde der Betrieb überwiegend aus Speiseabfällen bestehen. Sowohl bei nicht störenden Handwerksbetrieben als auch bei Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke ist die Art sowie die Menge der Abfälle aktuell nicht eindeutig zu beziffern, da diese stark abhängig von der konkreten Nutzung ist.

Es ist jedoch insgesamt davon auszugehen, dass eine sachgerechte Entsorgung der Abfälle erfolgen kann. Aufgrund der gewählten *Lage und Dimensionierung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen ist eine Befahrbarkeit mit Müllfahrzeugen gewährleistet.

Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über einen Abwasserkanal abgeleitet, der an den Schmutzwasserkanal in der Katzemer Straße anbindet.

Zur Vermeidung nicht erforderlicher Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate, soll das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen in den südlich verlaufenden Entwässerungsgraben „Bellinghover Fließ“ eingeleitet. Für das auf den Parkflächen und Fahrbahnen anfallende Niederschlagswasser erfolgt eine Niederschlagswasserreinigung in Form einer Versickerung über die belebte Bodenzone im Pflanzgebot 2 in Rohrrigolen mit Überlauf in das Fließ.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Im Hinblick auf den Betrieb eröffnet der Bauleitplan Gestaltungsspielräume, innerhalb derer die Nutzung erneuerbarer Energien (beispielsweise durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie) grundsätzlich ermöglicht wird.

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Darstellungen von Landschaftsplänen wurden bereits unter Kapitel 1.4 dieses Umweltberichts näher beschrieben. Das Vorhandensein von weiteren Umweltplänen ist nicht bekannt, sodass eine diesbezügliche Berücksichtigung nicht erfolgen kann.

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

In Orientierung am Planungsziel werden innerhalb des SO die Nahversorgung ergänzende Nutzungen wie Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen. Hierdurch wird der Ausstoß von Luftschadstoffen auf das zur Zielerfüllung erforderliche Maß beschränkt. Zudem zeichnen sich die vorgenannten Nutzungen gegenüber den bereits zulässigen Nutzungen nicht durch einen erhöhten Luftschadstoffausstoß aus.

- j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB den Buchstaben a bis d und i (unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Bei der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist zwischen den nachfolgenden Aspekten zu unterscheiden (Ernst, Zinkhahn,

Bielenberg, & Krautzberger, 2019):

- Das nach Planaufstellung zulässigen Vorhaben ist ein potenzieller Verursacher für schwere Unfälle oder Katastrophen, z.B. durch erhöhte Explosions- oder Brandgefahr.
- Das geplante Vorhaben ist durch Ereignisse außerhalb des Gebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen besonders gefährdet; dazu können z.B. Erdbeben, Erdbeben oder Hochwasser gehören.

Durch die beabsichtigte Nutzung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, wie sie bei einem Störfallbetrieb oder industriellen Nutzungen zu erwarten wären. Äußere Einwirkungen, aufgrund derer der Betrieb selbst gefährdet sein könnte, beschränken sich nach aktuellem Kenntnisstand auf den folgenden Punkt:

- Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich einer geologischen Verwerfungszone. Ungleichmäßige Setzungen sind aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen bezüglich des Braunkohletagebaus nicht auszuschließen.
- Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse „T“.

3. Planungsalternativen

Die Aufstellung der 36. Flächennutzungsplanänderung (Sondergebiet Katzemer Straße) führt zu einer Ergänzung bereits bestehender Nutzungen. Im Übrigen handelt es sich um bereits bebaute Flächen, auf denen lediglich ein bestehender Leerstand behoben werden soll. Somit trägt das geplante Vorhaben zu einer Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft an anderer, unvorbelasteter Stelle bei. Sinnvolle Standortalternativen bestehen somit vorliegend nicht.

4. Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung

4.1 Verwendetes Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage von Ortsbegehungen, durch Informationssysteme des LANUV sowie weitere Literaturquellen, die im Umweltbericht aufgeführt sind. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Gemäß der Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b zum BauGB, sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben. Vorliegend wird die Regelung ggf. erforderlicher

Maßnahmen auf die nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen abgeschichtet. Entsprechende Möglichkeiten und Vorschläge wurden in den vorangegangenen Kapiteln dieses Umweltberichts aufgeführt. Da die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahmen auf der Bebauungsplanebene erfolgt, können die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen ebenfalls erst auf dieser Ebene bestimmt werden.

4.3 Zusammenfassung

Mit der 36. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von nahversorgungsergänzenden Nutzungen geschaffen werden. Zur Untersuchung der von den Bauleitplanverfahren begründeten Umweltauswirkungen wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst.

Es zeigt sich, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft und Mensch ausgeschlossen werden kann, sofern auf nachgelagerter Planungsebene die Maßnahmen aus dem ursprünglichen Bebauungsplanverfahren beibehalten werden. In Bezug auf die verbleibenden Schutzgüter ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes wird nicht verändert. Es handelt sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt um einen artenarmen Lebensraum. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Artenvielfalt durch die vorliegende 36. Änderung merklich beeinflusst wird.

Durch die Planung erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen. Vielmehr kann durch die Aufweitung des Nutzungskataloges eine Folgenutzung für den leerstehenden Getränkemarkt herbeigeführt werden, was zu Wiedernutzbarmachung von Flächen beiträgt und die Inanspruchnahme unvorbelasteter Flächen an anderer Stelle schützt. Somit trägt das geplante Vorhaben insgesamt zu einer Schonung des Schutzguts Fläche bei.

Die vorliegenden Böden erfüllen im besonderen Maße eine Regler- und Pufferfunktion und besitzen eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. Vor diesem Hintergrund ist von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.

Allerdings trägt das geplante Vorhaben zu keiner Veränderung der Bestandssituation bei, da das Plangebiet bereits überwiegend versiegelt ist und die natürlichen Bodenfunktionen somit ohnehin nicht mehr erfüllt werden können. Somit ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberirdischen Gewässer oder Wasserschutzonen. Eine zusätzliche Bodenversiegelung, die sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken könnte, wird nicht begründet. Zudem sind die vorhandenen Böden für eine Versickerung ungeeignet. Durch die Aufweitung des Nutzungskataloges werden ergänzende Nutzungen zulässig, diese zeichnen sich jedoch nicht durch den Einsatz wassergefährdender Stoffe aus. Somit sind insgesamt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Klimatisch bedeutsame oder luftreinhaltende Strukturen sind im Plangebiet untergeordnet in den Randbereichen vorhanden, zudem besteht eine mittlere Vorbelastung hinsichtlich vorhandener Luftschadstoffe. Daher wird die spezifische Empfindlichkeit des Schutzgutes als mittelmäßig ausgeprägt bewertet.

Durch die Nahversorgung ergänzende Nutzungen wie Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke werden in der Regel keine Emissionen hervorgerufen, die sich negativ auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken. Die zusätzlichen Ver-

kehre werden gering sein, jedoch ggf. zu einer Erhöhung der Menge der Luftschadstoffe beitragen. Inwiefern in die bestehenden Bepflanzungen eingegriffen wird, kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend beurteilt werden. Dennoch handelt es sich insgesamt um kleinräumige Eingriffe von geringem Ausmaß. Insgesamt werden die planbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima daher als nicht erheblich bewertet.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von regionalplanerisch festgesetzten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, zudem bestehen auch keine visuellen Wechselwirkungen zwischen dem nahegelegenen Kulturlandschaftsbereich „Bellinghoven“ oder Baudenkmalern und dem Planvorhaben. Insofern sind planbedingte Konflikte mit Kulturgütern nicht erkennbar.

Eine generelle Empfindlichkeit von Sachgütern besteht hinsichtlich einer Umwandlung der derzeitigen Nutzung. Diese Empfindlichkeit wird durch die vorliegende Planung jedoch nicht ausgelöst, da die der Nahversorgung dienenden Märkte weiterhin bestehen bleiben. Vielmehr werden durch die Aufweitung des Nutzungskataloges ergänzende wirtschaftliche Nutzungen innerhalb des Plangebietes ermöglicht, so dass keine Beeinträchtigung des Schutzgutes vorliegt.

Erkelenz im November 2021